

## **Vereinbarung**

### ***nach § 70 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt***

zwischen der

Stadt Teuchern  
Sitz: Markt 21  
06682 Teuchern

vertreten durch den  
Bürgermeister  
Herrn Frank Puschendorf

- nachfolgend Stadt Teuchern genannt -

und der

Stadt Weißenfels  
Sitz: Markt 1  
06667 Weißenfels

vertreten durch den  
Oberbürgermeister  
Herrn Robby Risch

- nachfolgend Stadt Weißenfels genannt -

#### Präambel und Grundlagen:

Auf Grund der gesetzlichen Veränderungen der Mindestschülerzahlen für Grundschulen ab dem Schuljahr 2014/15 hat der Stadtrat der Stadt Teuchern am 14.10.2013 eine Aufhebung des Schulbezirkes der Grundschule Prittitz beschlossen. Weiterhin hat der Stadtrat der Stadt Teuchern beschlossen, dass die von der Aufhebung betroffenen Ortsteile Gröbitz, Prittitz, Plennschütz und Plotha der Stadt Teuchern künftig zum Schulbezirk der Grundschule Leißling in der Stadt Weißenfels zugehörig sein sollen. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat am 10.10.2013 dieser Veränderung zugestimmt. Seitens der Stadt Weißenfels wurde auf die Festlegung von Grundschulbezirken für das Stadtgebiet verzichtet. Maßgeblich besuchen aber die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Leißling die Grundschule. Der Schulbezirk der Grundschule Leißling soll daher künftig das Stadtgebiet Weißenfels und die o.g. Ortsteile der Stadt Teuchern umfassen. Der Burgenlandkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung sowie auch das Landesschulamt befürworten diese Veränderung. Ein vom Kreistag des Burgenlandkreises beschlossener Schulentwicklungsplan, welcher diese Veränderungen beinhaltet, liegt aktuell jedoch noch nicht vor. Weiterhin ist gegenwärtig nicht absehbar, ob dieser Beschluss noch vor Beginn des Schuljahres 2014/15 vorliegen wird. Daher wird aktuell eine Einzelfallentscheidung des Landesschulamtes zu dem neuen Schulbezirk für die Grundschule Leißling angestrebt. Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 sollen am Grundschulstandort Leißling erstmals Kinder aus den genannten Ortsteilen der Stadt Teuchern eingeschult werden. Die Klassen 2 bis 4 verbleiben im Schuljahr 2014/15 am Grundschulstandort Prittitz. Zum Schuljahr 2015/16 ist beabsichtigt, den Grundschulstandort Prittitz aufzugeben und die dann noch verbleibenden 2 Klassen ebenfalls in Leißling zu beschulen.

Zur Klärung des sich aus dem Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet der Stadt Teuchern an der Grundschule Leißling künftig ergebenden Regelungsbedarfes, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

## **§ 1**

### **Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Teuchern erstattet der Stadt Weißenfels die dieser als Schulträger entstehenden notwendigen Kosten, und zwar anteilig, entsprechend dem Schüleranteil der Stadt Teuchern an der Gesamtschülerzahl nach den nachfolgenden Regelungen. Abweichend hiervon zahlt die Stadt Teuchern nur für das Kalenderjahr 2014 einen Betrag von 3.000 € als Pauschalbetrag zum 01.09.2014.
- (2) Zu den erstattungsfähigen Kosten nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  1. die laufenden Betriebs- und Nebenkosten für das Schulgebäude und die Schulturnhalle sowie den Speiseraum im Nebengebäude:  
Hierzu gehören im Einzelnen die Kosten für:
    - a) Heizung
    - b) Energie
    - c) Wasser
    - d) Gebäudereinigung
    - e) Müllabfuhr
    - f) Schornsteinreinigung
    - g) Gebäude- und Inventarversicherung
    - h) Kopiergeräte
    - i) Büromaterial
    - j) Fachbücher, Gesetze und Vorschriften
    - k) Verbandsmaterial
    - l) laufende Instandhaltung und Instandsetzung
  2. Personalkosten:  
Dies betrifft die Personalkosten für eine Sekretärin und die eingesetzten Arbeitsstunden der Gemeindearbeiter in der Schule.
  3. Lernmittelkosten:  
Hierzu gehören die Kosten für:
    - a) Lehr- und Unterrichtsmittel
    - b) die Beförderung zum Schwimmunterricht und die Benutzung der Schwimmhalle
    - c) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier der 1. Klasse und die Abschlussfeier der 4. Klassen).
- (3) Die Aufwendungen für Abschreibungen für das Schulgebäude und für Anschaffungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (ab 150 € netto – ohne Mehrwertsteuer) für den Schulbetrieb gehören ebenfalls zu den erstattungsfähigen Kosten.
- (4) Die Vertragsparteien stimmen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres, die für das folgende Jahr von der Stadt als Schulträger aufzuwendenden und zu planenden Kosten

und den davon von der Stadt Teuchern zu tragenden Kostenanteil ab. Bei den Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung betrifft dies auch die Maßnahmen, auf denen die Kosten beruhen.

- (5) Der Kostenanteil der Stadt Teuchern ergibt sich aus dem Verhältnis der Schülerzahlen aus der Stadt Teuchern zur Gesamtschülerzahl der Grundschule Leißling zum Zeitpunkt 01. Januar eines jeden Jahres für den Zeitraum Januar bis Juli des jeweiligen Jahres sowie zum Zeitpunkt 01.08. für den Zeitraum August bis Dezember des jeweiligen Jahres. Den nach Abs. 5 abgestimmten Kostenanteil der Stadt Teuchern zahlt die Stadt Teuchern zum 01.09. des Planungsjahres. Eine Abrechnung und Nachweisführung zu den tatsächlich im Planungsjahr entstandenen Kosten und den darauf entfallenden Anteil der Stadt Teuchern nimmt die Stadt Weißenfels bis zum 31.05. des Folgejahres vor. Eine sich zwischen den Abschlagszahlungen und den abgerechneten sowie anerkannten Kosten ergebende Differenz ist im Falle einer Unterdeckung durch die Stadt Teuchern mit der Zahlung zum 01.09. auszugleichen. Bei einer Überzahlung verringert sich die Zahlung durch die Stadt Teuchern um den Betrag.
- (6) Abweichend zum Abs. 5 beteiligt sich die Stadt Teuchern an den Aufwendungen für Abschreibungen nach Abs. 3 mit einem jährlichen Festbetrag, beginnend mit dem Kalenderjahr 2015. Der Festbetrag für das Jahr 2015 beträgt 3.000 € und für die Folgejahre jeweils 7.000 €. Die Zahlung erfolgt zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Kostenbeteiligung Investition Schulanbau**

An den ermittelten notwendigen Kosten von 72.000 € für die Wiederinbetriebnahme des 1. Obergeschosses des Schulanbaus als Grundschule zum Schuljahr 2015/16 beteiligt sich die Stadt Teuchern zur Hälfte als Festbetrag. Den Betrag von 36.000 € erstattet die Stadt Teuchern in 2 Teilbeträgen wie folgt an die Stadt Weißenfels: 25.000 € zum 01.07.2014 und 11.000 € zum 01.07.2015.

## **§ 3**

### **Vertragsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung beginnt zum 01.08.2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung soll auch für den Fall fortgelten, dass die Schüler, welche gemäß der Präambel ihren Wohnsitz in der Stadt Teuchern haben, einem anderen Grundschulstandort in der Stadt Weißenfels im Rahmen der Schulentwicklungsplanung durch den Burgenlandkreises zugewiesen werden. Hierfür kommt maßgeblich der Grundschulstandort in Langendorf in Betracht, falls der Grundschulstandort Leißling im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr als Standort ausgewiesen ist.
- (3) Für die Anpassung und Kündigung des Vertrages gilt im Übrigen § 1 (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Regelungen**

- (1) Die Stadt Teuchern erklärt sich bereit, aus dem Bestand des Mobiliars der Grundschule Prittitz der Stadt Weißenfels zum Beginn des Schuljahres 2015/16 zwei Klassensätze an Mobiliar für die Ausstattung von 2 Klassenräumen zur Verfügung zu stellen und in das Eigentum der Stadt Weißenfels zu übertragen. Die Einzelheiten und die Einigung über den Eigentumsübergang werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.
- (2) Für den Fall, dass die Grundschule Prittitz und das zugehörige Schulgebäude im Schuljahr 2014/15 schulorganisatorisch als Außenstelle der Grundschule in Leißling unterstellt werden, obliegt es der Stadt Teuchern weiterhin auf ihre Kosten die Schulanlage in Prittitz im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, als wäre sie weiterhin Schulträgerin dieser Schule. Dies gilt auch für die Personalkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

#### **§ 5**

##### **Wirksamkeit**

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Landesschulamt als zuständige Schulbehörde der Bildung des neuen Schulbezirkes für die Grundschule Leißling gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz zustimmt.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Teuchern, den .....

Weißenfels, den .....

Stadt Teuchern

Stadt Weißenfels

**P u s c h e n d o r f**  
Bürgermeister

**R i s c h**  
Oberbürgermeister